

Ausschließlicher Lizenzvertrag

zwischen:

Großefehn

nachstehend Lizenzgeber genannt-

und:

Präambel

Der Lizenzgeber hat ein Kraftwerk erfunden.

Es ist ein Antrag Recherche gestellt und die Entgegenhaltungen sind eingegangen.

Der Lizenzgeber ist zur alleinigen Erteilung der ausschließlichen Lizenz berechtigt.

Hier von ausgehend vereinbaren die Parteien, auch mit Wirkung auf die jeweiligen Rechtsnachfolger, folgendes:

§1 Definition

Vertragsgegenstand ist wie sie in der Patentanmeldung vorerst beschrieben . Technische Veränderungen und Änderungen im Patenttext während des Prüfverfahrens , die in der weiteren Entwicklung und Erforschung oder auch Weiterentwicklungen die am Vertragsgegenstandes vorgenommen werden, beeinträchtigen das Vertragsabkommen in keiner Weise.

§2 Lizenzumfang

1. Der Lizenzgeber räumt der Lizenznehmerin das ausschließliche Recht ein, die Vertragsschutzrechte zu nutzen.
2. Die Lizenzerteilung erstreckt sich auf die Weiterentwicklung, Herstellung, den Gebrauch und den Vertrieb des Vertragsgegenstandes. Die Vergabe einer ausschließlichen Lizenz an Dritte ist für die Laufzeit dieses Vertrages ausgeschlossen. Die Vergabe von Unterlizenzen durch die Lizenznehmerin ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Lizensgebers erlaubt. Diese Genehmigung bedarf der Schriftform.

§3 Übergabe

1. Der Lizenzgeber übergibt der Lizenznehmerin bei Vertragsabschluss alle zum Patent gehörenden Unterlagen.
2. Alle Unterlagen sind mit Vertragsablauf unverzüglich zurückzugeben.

§4 Lizenzgebühr

1. Die Lizenznehmerin zahlt dem Lizenzgeber eine Lizenzgebühr von 6% des Verkaufsbeitrages . Unter Nettoverkaufsbetrag ist der Rechnungsbetrag zu verstehen, den die Lizenznehmerin den Händlern oder Endkunden ohne Mehrwertsteuer in Rechnung stellt. Sollte der Vertrieb des Vertragsgegenstandes über ein verbundenes Unternehmen der Lizenznehmerin erfolgen, ist für die Berechnung der Lizenzgebühr der mit dem Drittnehmner vereinbarte Nettoverkaufsbetrag im Sinne des Satzes 1 maßgeblich.
2. Die Lizenzgebühr wird am Tag der Rechnungsstellung der Lizenznehmerin für den Abnehmer fällig. Zahlungsausfälle mindern die Zahlungspflicht und die Höhe der Lizenzgebühr nicht.
3. Die Lizenznehmerin hat unabhängig von den in Abs1. und 2. getroffenen Vereinbarungen eine Mindestlizenzgebühr von _____ pro Jahr zu zahlen, die auf die laufenden Lizenzgebühren gemäß Abs.1 und 2 angerechnet wird.

§5 Lizenzaufwendungen

1. Alle Kosten der bisherigen Entwicklung des Vertragsgegenstandes, sowie alle laufenden Kosten der bisherigen und der weiteren Patentanmeldungen , zur Erteilung- und Erhaltung, einschließlich der Patentanwaltskosten für das Vertragsland, übernimmt die Lizenznehmerin während der gesamten Vertragsdauer. Die Zahlungsüberwachung zur Erhaltung der Patente übernimmt ein Patentanwalt.

2. Die Lizenznehmerin zahlt bei Vertragsabschluss an den Lizenzgeber die Summe von 10000 EUR zur Deckung aller dem Lizenzgeber im Zusammenhang mit der Erfahrung angefallenen Arbeiten und entstandenen Kosten.

§6 Buchführungspflicht

1. Die Lizenznehmerin hat die Weiterentwicklung zu dokumentieren und über die Herstellung und den Vertrieb des Vertragsgegenstandes Buch zu führen. Aus der Buchführung müssen für den Lizenzgeber jederzeit die produzierten und vertriebenen Stückzahlen, auch wenn diese in verschiedenen Werken produziert wurden, sowie die entsprechenden Abnehmer ersichtlich sein.

2. Der Lizenzgeber hat das Recht, die Richtigkeit der Buchführung durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Buchprüfer seiner Wahl in zeitlicher Abstimmung mit der Lizenznehmerin überprüfen zu lassen. Die Kostenlast verändert sich zu Lasten der Lizenznehmerin, soweit der Buchprüfer Unrichtigkeiten mit Auswirkungen auf die Lizenzabrechnung in der Buchführung feststellt.

§7 Lizenzgebühren - Abrechnung und Abrechnungskontrolle

1. Die Lizenznehmerin übersendet innerhalb von 4 Wochen nach Quartalsende eine vorläufige Abrechnung des vergangenen Quartals über die in dem Quartal angefallene Lizenzgebühr. Die Überweisung des fälligen Betrages hat innerhalb weiterer zwei Wochen zu erfolgen. Der Betrag kann als Abschlagszahlung auf volle Summen in 500 EUR Schritten auf- oder abgerundet werden.

2. Die Lizenznehmerin übersendet spätestens bis Ablauf von 3 Monaten des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung über die angelaufene und gezahlte Lizenzgebühr. Die Überweisung der dann noch fälligen Lizenzgebühr erfolgt innerhalb weiterer zwei Wochen auf das Konto des Lizenzgebers.

3. Bei Auslandsverkäufen richtet sich die Lizenzgebühr nach dem Wechselkurs, der am Tag der aktuellen Buchung gültig war.

4. Der Lizenzgeber ist berechtigt, ab dem Fälligkeitstag 5% Verzugszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §1 des Diskont-Überleitungs-Gesetzes zu erheben, ohne das eine Mahnung erforderlich ist.

5. Mit der Jahresabrechnung kann der Lizenzgeber von der Lizenznehmerin eine Aufstellung

sämtlicher Verkaufsrechnungen verlangen.

§ 8 Lizenzgebühren nach Vertragsbeendigung

Die Lizenznehmerin hat innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Vertrages dem Lizenzgeber die endgültige und abschließende Abrechnung zu übersenden und die restliche Lizenzgebühr innerhalb von weiteren 2 Wochen auf das Konto des Lizenzgebers zu überweisen.

§9 Ausübungspflicht

1. Die Lizenznehmerin ist zur Lizenzausübung verpflichtet. Dies beinhaltet die Planung und den Beginn des Baues einer Pilotanlage unverzüglich nach Vertragsabkommen. Hierbei können auch externe Forschungseinrichtungen hinzugezogen werden.

2. Die Lizenznehmerin beantragt Forschungsmittel zum Beispiel bei der Agentur für Sprunginnovation und stellt die dafür notwendigen Unterlagen und erforderlichen Gutachten auf ihre Kosten zur Verfügung. Der Lizenzgeber ist über die Ausführung und den Verlauf der Verhandlungen zu informieren und bei Verhandlungen sowie deren Vorbereitung hinzuzuziehen.

§ 10 Unterlizenzen

Der Lizenznehmerin ist die Erteilung von Unterlizenzen innerhalb des Lizenzbereiches gestattet, wenn der Lizenzgeber vorher schriftlich zugestimmt und ein Nutzenausgleich vertraglich geregelt ist..

§11 Entwicklungsbindung

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, alle Entwicklungsarbeiten und weitere Ausgestaltungen am Vertragsgegenstand mit dem Lizenzgeber abzustimmen und den bei auftragsgemäßer Erfüllung entstehenden Aufwand des Lizenzgebers entsprechend zu entgelten.

§12 Produkthaftpflicht und Schutzrechte Dritter

1. Die Lizenznehmerin gewährleistet, dass der Lizenzgegenstand den behördlichen Anforderungen entspricht. Der Lizenzgeber hat ein vollständiges Kontrollrecht, das ihm persönlich während der Arbeitszeit der Lizenznehmerin in deren Produktionsstätten zusteht.
2. Die Lizenznehmerin hat für die Produkthaftung jeder Art einzustehen.
3. Sollte der Vertragsgegenstand, soweit durch die Lizenz abgedeckt, ein Schutzrecht eines Dritten verletzen, werden sich die Parteien um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

§13 Technische Hilfe

Der Lizenzgeber ist verpflichtet, bei der Weiterentwicklung und Planung des

Vertragsgegenstandes beratend mitzuwirken. Der Lizenzgeber kann für diese Tätigkeit eine mit der Erfindung vertraute natürliche Person beauftragen. Hierbei kommt ein Tageshonorar von 600 Euro zum Ansatz. Notwendige Ausgaben für Reisen und Unterkunft sind aufzuschlagen.

§14 Vervielfältigung von Lizenzunterlagen

1. Der Lizenznehmerin ist gestattet Kopien von technischen Daten anzufertigen. Die Kopien sind jedoch ausschließlich zum Gebrauch der Lizenznehmerin bestimmt und von dieser mit einem Vertraulichkeitsvermerk zu versehen.
2. Zu den Lizenzunterlagen gehören alle mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehenden und der Lizenznehmerin übergebenen Papiere.

§15 Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Förderung des Lizenzgegenstandes, ohne dass dadurch ein gesellschaftliches Verhältnis begründet wird. Die Zusammenarbeit umfasst unter anderem, das beide Vertragspartner sich gegenseitig über Verbesserungen und Veränderungen des Lizenzgegenstandes in Kenntnis setzen. Die Verteidigung der Schutzrechte obliegt der Lizenznehmerin.

§16 Verbesserungen und Veränderungen

Die Lizenznehmerin ist berechtigt den Vertragsgegenstand weiter zu entwickeln. Werden vom Lizenzgeber Verbesserungen vorgenommen, ist er verpflichtet, der Lizenznehmerin diese zur Verfügung zu stellen.

Bei jeder Verbesserung, die an dem Vertragsgegenstand entwickelt wird, die zu einer Schutzanmeldung führt, verlängert sich der Lizenzvertrag bis zum Ende der neuen Schutzzeit.

§17 Lizenzvermerk

Die Lizenznehmerin ist nicht verpflichtet, jeden Vertragsgegenstand mit der vom Patentamt für das Patent erteilten Nr. zu versehen.

§18 Gewährleistungsausschluss

Der Lizenzgeber leistet keine Gewähr für die Unabhängigkeit der Vertragsgegenstände von Schutzrechten Dritter.

§19 Nichtigklärung und Erlöschen der Vertragsschutzrechte

1. Die Gültigkeit des Vertrages bleibt von einer rechtskräftigen Nichtigklärung eines

Vertragsschutzrechtes unberührt. Der Lizenznehmerin steht lediglich das Recht zu, innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft eine Anpassung der Lizenzgebühren zu verlangen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Eine Vertragsanpassung kann innerhalb der genannten Frist auch verlangt werden, wenn Vertragsschutzrechte beschränkt werden, oder sich deren Abhängigkeit von einem anderen Schutzrecht herausstellt und die Abhängigkeit andauert.

2. Der Vertrag bleibt auch vom Erlöschen der Vertragsschutzrechte unberührt. Der Lizenznehmerin steht lediglich ein sofortiges Kündigungsrecht zu.

3. Erlöschen die Vertragsschutzrechte wegen Nichtzahlung der Schutzgebühren ganz oder teilweise, besteht der Lizenzvertrag mit allen Rechten und Pflichten weiter, als bestünden die Schutzrechte weiter. In diesem Fall haftet die Lizenznehmerin im vollen Umfang für die durch einen Umsatzrückgang entstandenen Mindereinnahmen an Lizenzgebühren.

§20 Nichtangriffsabrede

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich zu einer Vertragsstrafe des 17 fachen dessen, was der Lizenzgeber pro Jahr an Lizenzgebühren erhielt, mindestens aber die Summe von
wenn ihr nachgewiesen wird, dass sie während der Vertragsdauer direkt oder indirekt den Bestand des Schutzrechtes angreift oder Dritte bei einem Angriff unterstützt. Die Verpflichtung erstreckt sich auch darauf, keine Löschungsanträge gegen das Vertragsschutzrecht zu stellen.

§21 Verteidigung der Schutzrechte

Die Lizenznehmerin hält die Schutzrechte, bzw. die Schutzrechtsanmeldungen auf ihre Kosten aufrecht.

Die Lizenznehmerin verteidigt jeden Angriff Dritter gegen die Vertragsschutzrechte. Die entstehenden Kosten werden von der Lizenznehmerin getragen.

Beabsichtigt die Lizenznehmerin ein Schutzrecht bzw. eine Schutzrechtsanmeldung in einem Land fallen zu lassen, nicht weiter zu verfolgen oder nicht zu verteidigen, so teilt sie dieses dem Lizenzgeber mit. Der Lizenzgeber kann dann diese Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen oder deren Verteidigung auf seine Kosten übernehmen, wobei die Lizenznehmerin an diesen Schutzrechten bzw. Schutzrechtsanmeldungen eine einfache Lizenz behält.

§22 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

1. Dieser Vertrag beginnt am Tage der Unterzeichnung und endet am 29.06.2041, wenn nicht weitere Patente in der Weiterentwicklung angemeldet wurden, sonst mit Ablauf des letzten Patents oder Gebrauchsmusters in dieser Sache.

2. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht neben den ausdrücklich in diesem Vertrag

genannten Gründen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes nur in folgenden Fällen:

Der Lizenzgeber ist zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Lizenznehmerin a) in Insolvenz gerät

- b) ihrer Lizenzgebührenpflicht gemäß § 4 dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht nachkommt. Die Regeln des Verzugs sind entsprechend anzuwenden
- c) trotz Abmahnung wesentliche Verpflichtungen des Vertrages nicht einhält und
- d) die jährlichen Gebühren zur Erhaltung der Schutzrechte nicht zahlt.

3. Die Lizenznehmerin ist innerhalb von vier Wochen vor Ablauf eines Jahres nach Markteinführung oder der Inbetriebnahme eines Lizenzgegenstandes, zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Absatz des Vertragsgegenstandes wirtschaftlich unmöglich ist.

4. Im Falle einer Kündigung gemäß Abs. 2 durch den Lizenzgeber wird der Lizenznehmerin das Recht eingeräumt, den Kündigungsgrund innerhalb von 2 Monaten auszuräumen.

§23 Rechtsverhältnisse nach Vereinbarung

Wird der Vertrag nach den § 22 getroffenen Vereinbarungen vorzeitig beendet, so gelten neben den im Vertrag außerhalb dieser Vorschrift geregelten Abwicklungsbestimmungen folgende Grundsätze:

1. Bereits eingegangene Aufträge dürfen noch ausgeführt werden, wenn die Zahlung der Lizenzgebühr für Vergangenheit und Zukunft sichergestellt ist.
2. Der Vertrieb der bereits hergestellten Vertragsgegenstände ist nur erlaubt, wenn hierfür eine zu schließende Vereinbarung zustande kommt, die die Interessen des Lizenzgebers befriedigen.
3. Die Lizenznehmerin ist auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Geheimhaltung, den Vertragsgegenstand betreffend, verpflichtet. Bestehende Unterlizenzenverträge sind innerhalb von einer Woche nach Rechtskraft der Kündigung dem Lizenzgeber auszuhändigen.
- 4.

5. Bestehende Unterlizenzverträge werden mit allen Rechten und Pflichten auf den Lizenzgeber übertragen.

§24 Rechtsnachfolge

Der Lizenzgeber darf diesen Vertrag und die Vertragsschutzrechte einschließlich aller Rechte und Pflichten an einen Rechtsnachfolger übertragen, vererben oder in eine Handelsgesellschaft einbringen oder verkaufen. Eine Übertragung des Vertrages bzw. der Lizenz an einen Rechtsnachfolger durch die Lizenznehmerin ist ausgeschlossen.

§25 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Vielmehr werden sich die Parteien bemühen, eine ungültige Regelung einvernehmlich durch eine gültige Regelung ersetzen.

§26 Schlussbestimmungen

1. Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages wird vorbehalten , wenn dies infolge Änderungen einschlägiger Gesetze , behördlicher Beanstandungen oder aus anderen Gründen erforderlich ist.
2. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
3. Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.
4. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Lizenznehmerin

Ort, den Unterschrift
Lizenzgeber

Ort, den Unterschrift
Lizenznehmer